

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 15.04.2021

SR/BeVoSr/401/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	26.04.2021	Ö

Verfasser: Klossek, Guido

FB/Aktenzeichen: 66

Erstmalige Herstellung, Ausbau und Erhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen

Zielsetzung: Systematische Herstellung, Ausbau und Erhaltung
von Straßen, Wegen und Plätzen in Ratzeburg.

Beschlussvorschlag: *Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
beschließt, eine systematische Herstellung, Ausbau
und Erhaltung der Straßen, Wege und Plätze in
Ratzeburg unter Berücksichtigung der in der
Originalvorlage vorgestellten Prioritätenliste.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 14.04.2021

Wolf, Michael am 13.04.2021

Sachverhalt:

Zur Gewährleistung einer dauerhaften, sicheren und funktionsfähigen Infrastruktur, gehört die erstmalige Herstellung, der Ausbau und die Erhaltung des Verkehrsnetzes. Die Infrastruktur bildet das Rückgrat für die Daseinsvorsorge und die wirtschaftliche Entwicklung einer Stadt.

Die Substanz der Infrastruktur hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Trotzdem sollte sich nicht auf den positiven Entwicklungen ausgeruht werden, sondern die Situation für die Bürger sukzessive optimiert werden.

Hierunter fallen die:

- **Erstmalige Herstellung,**
- **der Ausbau und die**
- **Erhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen**

Die Verkehrssicherheit konnte mit den bereitgestellten Haushaltsmitteln unter Beachtung des § 27 der Haushaltsverordnung gewährleistet werden.

Insbesondere im Zusammenhang mit den Versorgungsträgern, den Vereinigten Stadtwerken mit ihrer VSG-Netz-Gesellschaft und den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Ratzeburg, wurden die daraus resultierenden Synergieeffekte für den Bürger genutzt und eine Kostenreduzierung im Rahmen der Beiträge für den einzelnen Bürger erreicht. Durch eine großflächige Instandsetzung der Gehwege im Rahmen der Breitbandversorgung und der Beteiligung der Ver- und Entsorgungsträger an der Wiederherstellung der Oberflächen, konnte eine deutliche finanzielle Entlastung der Bürger erreicht werden.

In dem Informationsheft des ADAC: „Beiträge der Anwohner zum Straßenausbau in Städten und Gemeinden“ aus dem Jahre 2010 heißt es:

Was sind Straßenausbaubeiträge?

Die Instandhaltung der kommunalen Straßen- und Verkehrswege ist Angelegenheit der Straßenbaulastträger und so regelmäßig der Gemeinden. Die Kosten hierfür sind deshalb auch grundsätzlich aus deren Etat zu bestreiten.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gemeinde die Kosten allerdings anteilig auf die Anlieger umlegen. Das sind die sogenannten Straßenausbaubeiträge.

Grundsätzlich werden diese Beiträge nur einmal erhoben. Für unterschiedliche Maßnahmen an derselben Anlage können in einem gewissen zeitlichen Abstand jedoch erneut Beiträge anfallen.

Wie unterscheiden sich Erschließungskosten und Straßenausbaubeiträge?

Erschließungskosten:

Wer einen Bauplatz in einem Neubaugebiet besitzt, muss für die neu hergestellten Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Lärmschutzeinrichtung Erschließungskosten bezahlen. Rechtsgrundlage ist hierfür das Baugesetzbuch BauGB. Erschließungskosten müssen für die erstmalige Herstellung bezahlt werden, die Höhe kann dabei bis 90 % der Kosten der Maßnahme betragen.

Hierunter fallen auch Straßen, die zwar existieren, aber noch nicht mit den Grundstückseigentümern abgerechnet wurden.

Straßenausbaubeiträge:

Liegt ein Grundstück innerhalb eines bebauten Gemeindegebietes an einer vorhandenen Straße, kann diese Straße eines Tages vollständig erneuert werden. In einem solchen Fall ist die Gemeinde berechtigt, für diese Maßnahme Straßenausbaubeiträge zu erheben. Rechtsgrundlage hierfür ist eine entsprechende von der Gemeinde verabschiedete Satzung nach den Regeln des kommunalen Abgabengesetzes (KAG). Dieses Gesetz ist von Bundesland zu Bundesland verschieden. Straßenausbaubeiträge müssen auch dann erhoben werden, wenn bereits frühere Erschließungskosten bezahlt worden sind.

Der Umfang der Umlage auf die Anlieger ist abhängig von den Vorteilen, welche die Erneuerung für die Anlieger mit sich bringt. Diese sind in § 4 der Straßenbaubeitragssatzung geregelt.

Erhaltung:

Unter dem Begriff Erhaltung versteht man Maßnahmen, die der Substanzerhaltung, der Erhaltung des Gebrauchswertes für den Straßenbenutzer und der Umweltverträglichkeit dienen. Hierunter sind die definierten Begriffe Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Verstärkung zu verstehen, die nach dem KAG nicht umlagefähig sind, jedoch im Einzelfall von anderen Trägern bezuschusst werden können, wie z.B. bei Bundesstraßen nach dem Bundesstraßenverkehrsgesetz durch den Bund und dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bei nicht klassifizierten Straßen mit überörtlicher oder besonderer Bedeutung durch das Land.

Maßgeblich für die Haltbarkeit einer Straße ist der Aufbau. Dieser wird unterteilt in:

- **Oberbau**
- **Unterbau (ggfs.)**
- **Untergrund**

Einen Unterbau finden wir im Stadtbereich nur an den Straßen, die in Dammbauweise angelegt sind, wie z.B. Königsdamm, Möllner Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt, Teilbereich Lüneburger Damm.

Ausschlaggebend für die Tragfähigkeit einer Straße ist bei ausreichend festen Untergrund der Oberbau. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Der Oberbau besteht aus einer oder mehreren Tragschichten und der Decke. Die bituminöse Decke besteht aus einer oder zwei Binderschichten und einer der darüberliegenden Deckschicht oder nur aus einer Deckschicht.

Die Betondecke erfüllt die Funktion der Decke und auch ganz oder teilweise, die der Tragschicht. Die Pflasterdecke besteht aus dem Pflaster und dem Pflasterbett. Die bituminöse Tragdeckschicht erfüllt die Funktion von bituminöser Trag- und Deckschicht. Auf die Erläuterung der Tragdeckschicht und der Unterteilung wird hier verzichtet.

Ein erheblicher Teil der in der Stadt befindlichen Straßen verfügen über keinen richtliniengerechten Oberbau und erfüllen nicht die an sie gestellten Anforderungen. Sie sind z.T. Sommerwege, die immer wieder mit Kies oder Schotter aufgefüllt worden sind und mehrfach übersplittet wurden.

Nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RSTO) wird von einem maximalen Nutzungszeitraum der Straße von ca. 30 Jahren ausgegangen. Für die Erneuerung werden Zeiträume von 10 bis 12 Jahren angesetzt. Die Erhaltung, der Ausbau und die erstmalige Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen stehen in einem kausalen Zusammenhang. Voraussetzung für die Auswahl des richtigen Verfahrens ist die fachliche Kenntnis und Beurteilung im Rahmen des Pavement-Managements unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Bei Straßen mit einem mangelhaften Oberbau ist eine Erhaltungsmaßnahme, z.B. mit dünnen Schichten im Kaltanbau und dünnen Schichten in Heianbau oder polymermodifizierten Oberflchenbehandlung nicht mehr wirtschaftlich. Arbeiten der Versorgungstrger, Zustand der Kanle, Verkehrsbelastung und Bedeutung, wie z.B. Schulwege, sind weitere Kriterien, die bei der Auswahl des Verfahrens und Einstufung in die jeweilige Prioritt Bercksichtigung finden mssen.

Beim Ausbau und noch strker bei der erstmaligen Herstellung von Straen, spielen politische Wnsche und Forderungen sowie Aspekte der Stadtentwicklung bei der Priorisierung eine nicht unerhebliche Rolle.

Viele Ratzeburger Straen sind abgeschrieben, stehen zum Ausbau oder zur erstmaligen Herstellung an. Der Unterhaltungsaufwand fr die z.T. abgngigen Straen ist berproportional hoch.

Fr die Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraen innerhalb der Ortsdurchfahrt Ratzeburg erhlt die Stadt gem der Unterhaltung und Instandsetzungsvereinbarung von dem jeweiligen Baulastrger Unterhaltungs- und Instandsetzungspauschalen. Der Ausbau dieser klassifizierten Straen werden ebenfalls durch den jeweiligen Baulastrger bernommen.

Im Rahmen der Erschlieung (Erstmalige Herstellung) werden derzeit in der Stadt Ratzeburg, das B-Plan-Gebiet 49, Neuvorwerk, das B-Plan-Gebiet 81, Seedorfer Strae und das B-Plan-Gebiet 18 Nord, umgesetzt. Diese Straen fallen anschlieend, nach Fertigstellung und Widmung, in die Unterhaltung und Erhaltung durch die Stadt.

Folgende Straen existieren, sind wohl jedoch noch nicht nach dem Baugesetzbuch im Rahmen der Erschlieung abgerechnet worden (jeweils noch genau zu prfen):

Dermin	(Kostenvolumen ca. 1,3 Mio. )
Am Hang	(Kostenvolumen ca. 150.000 )
Am Mhlengraben	(720.000 )
Memeler Strae	(569.000 )
Danziger Strae	(750.000 )
Stettiner Strae	(550.000 )
Neue Heimat	(300.000 )
Hufeisen	(300.000 )
Amtskoppel	(180.000 )
Seekenkamp	(600.000 )
An der Bahn	(150.000 )
Forellenweg	(37.000 )
Waldesruher Weg	(180.000 ).

Voraussetzung fr die Kostenbeteiligung der angrenzenden Grundstckseigentmer ist eine gltige Erschlieungsbeitragssatzung. Die existierende Satzung fr die Stadt Ratzeburg ist aufgrund von Zeitablauf nicht mehr gltig und msste erneuert werden.

Fr einen Ausbau stehen folgende Straen an:

Schrangenstrae	(ca. 1.420.000 )
Wedenberg	(800.000 )
Bker Weg	(400.000 )

Am Graben	(405.000 €)
Riemannstraße	(660.000 €)
Ziethener Straße	(2.000.000 €)
Parkplatz Mechower Straße	(640.000 €)
Bergstraße	(2.750.000 €)
Saarlandstraße	(1.100.000 €)
Scheffelstraße	(510.000 €)
Damaschkestraße	(625.000 €)
Zittschower Weg	(1.650.000 €)
Röpersberg/ Krankenhaus-Umfahrt	(450.000 €)

Im Rahmen der Erschließung sind der Straßenzug Dermin und die Straße Am Mühlengraben aufgrund des desolaten Zustandes zu favorisieren.

Für einen Ausbau sind zu priorisieren
die Schrankenstraße,
die Straße Wedenberg,
der Bäker Weg,
die Straße Am Graben,
die Ziethener Straße,
der Parkplatz Mechower Straße und
die Straße Röpersberg/ Krankenhaus-Umfahrt (nach Fertigstellung der
Umbauarbeiten des Krankenhauses)

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: siehe oben.